

**Dezernat II - Recht -**

Frau Vogel

Norderstedt, den 10.01.2014

1.) Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten  
Fachbereich Kindertagesstätten  
Herr Jove-Skoluda  
- im Hause -

**Betreff:**

Neufassung der städtischen Tagespflegerichtlinien  
Härtefallklausel  
Ihre Anfrage vom 07.01.2014

Sehr geehrter Herr Jove-Skoluda,

Sie haben mich um rechtliche Prüfung der von Frau Schmieder bzw. der vom Fachamt vorgeschlagenen Härtefallregelung gebeten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage komme ich zu folgendem Ergebnis:

Der von Frau Schmieder am 07.01.2014 eingereichte Formulierungsvorschlag wird aus den bereits von Ihnen vorgetragenen Gründen als rechtlich nicht möglich erachtet. Selbst wenn man die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII für anwendbar halten sollte, was nur dann möglich wäre, wenn man das zusätzlich zu entrichtende privatrechtliche Entgelt unter den Begriff des Teilnahmebeitrages (insoweit sind die in der Rechtsprechung und Literatur verwendeten Begrifflichkeiten uneinheitlich) subsumieren könnte, würde man sich in Widerspruch zu der generellen Festlegung eines niedrigeren Pflegegeldes in Höhe von 3,50 € mit Sozialstaffelermäßigung des zu leistenden Kostenbeitrages setzen.

Die vom Fachamt vorformulierte besondere Härtefallklausel ist sehr weit gefasst und würde folglich die Möglichkeit von Ausnahmen von sämtlichen Regelungen der Richtlinie begründen. Die Formulierung, dass auf eine solche Einzelfallentscheidung kein Rechtsanspruch besteht, ist zudem etwas unglücklich gewählt. Gemeint ist sicherlich, dass auf eine von den Richtlinien abweichende Einzelfallentscheidung kein Rechtsanspruch bestehen soll. Mit Ausnahme dieser Ergänzung bestehen gegen diese Regelung jedoch keine rechtlichen Bedenken. Aufgrund der weiten, die gesamte Richtlinie betreffenden Formulierung sollte diese Regelung allerdings rechtssystematisch als eigenständiger Paragraph (z.B. § 9) am Ende der Richtlinie aufgenommen werden.

Da in Übereinstimmung mit Ihren Ausführungen allein eine Übernahme weiterer Kosten im Einzelfall (als insoweit freiwillige Leistung) möglich wäre, schlägt die Unterzeichnerin vor, § 4 Ziff. 9, 6. Absatz dahin zu ergänzen, dass tatsächlich höhere Pflegegeldforderungen *grundsätzlich* nicht berücksichtigt werden. Die Richtlinie stellt keine Rechtsnorm, sondern eine verwaltungsinterne Handlungsanweisung dar. Ansprüche Dritter werden durch Richtlinien allein nicht begründet. Der Verwaltung bleibt es daher auch ohne explizite -bereits aus zeitlichen Gründen derzeit nicht mögliche- Benennung von Härtefallgründen in den Richtlinien im Außenverhältnis zum Bürger unbenommen, von der Richtlinie im besonderen

Einzelfall abzuweichen. Durch die Beschlussfassung über die Formulierung „grundsätzlich“ würde durch den Jugendhilfeausschuss die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung im Einzelfall eröffnet. Die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ impliziert, dass eine höhere Kostenübernahme nur in atypischen und besonderen Härtefällen erfolgen könnte.

im Auftrage

vogel  
Vogel

2) II m.d.B. um Kenntnisnahme

3.) 42.1 m.d.B. um Kenntnisnahme

*Rd 13.1.14*  
*13.1.14*